

# Statuten Verein Musikschule Region Jegenstorf

## I Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<b>Art. 1</b> Der Verein Musikschule Region Jegenstorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Jegenstorf.
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verein betreibt eine allgemeine Musikschule, fördert die musikalische Bildung und ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige musikalische Ausbildung durch qualifizierte Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden ist im Musikschulgesetz (MSG) und der Musikschulverordnung (MSV) des Kantons Bern geregelt.  <sup>2</sup> Der Verein schliesst mit Gemeinden der Region einen Leistungsvertrag ab.

## II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt.  <sup>2</sup> Es gibt Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder.  <sup>3</sup> Einwohnergemeinden, welche einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, sind automatisch Kollektivmitglied des Vereins.
Beitritt	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.  <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags rechtskräftig, diejenige der Gemeinde durch Unterzeichnung des Leistungsvertrags.

Austritt

- Art. 6** <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres, bei Gemeinden mit Leistungsvertrag durch schriftliche Austrittserklärung frühestens per Ende des Kalenderjahres, in welchem der Leistungsvertrag endet.
  - b) bei Einzel-, Familien und Kollektivmitgliedern durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
  - c) wenn der ordentliche Mitgliederbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

<sup>2</sup> Die ausscheidenden Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### III Organisation

Organe

- Art. 7** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle
  - d) die Schulleitung

Vereinsjahr

**Art. 8** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Mitgliederversammlung

Einberufung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch das Vereinspräsidium geleitet.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Revisionsstelle oder mindestens zwei Gemeinden oder mindestens ein Fünftel der weiteren Mitglieder können schriftlich und begründet die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

<sup>4</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der der Traktanden.

<sup>5</sup> Anträge zu Sachgeschäften und Wahlen müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt werden, der diese prüft und der Mitgliederversammlung unterbreitet.

#### Mitglieder und Stimmrecht

**Art. 10** <sup>1</sup> Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben zwei Stimmen, sofern zwei Personen anwesend sind. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Gemeinden und weitere Kollektivmitglieder haben je fünf Stimmen.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt wird.

<sup>3</sup> Für die Änderungen der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen von Abs. 1 stimmberechtigt. Ausnahme bildet das Traktandum «Entlastung des Vorstandes».

#### Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung des Leitbildes und der Vereinsstatuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl oder Absetzung des Vereinspräsidiums, der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- i) Kenntnisnahme des Budgets
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Verwendungszweck
- k) Genehmigung von Reglementen für die Verwendung der Fonds- und Projektförderungsgelder
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern über Gegenstände, die in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen
- m) Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.

<sup>2</sup> Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## Vorstand

Zusammensetzung,  
Konstituierung und  
Amtszeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidium,
- b) minimal 4 und maximal 6 Vertretungen der Gemeinden mit Leistungsvertrag (gemäss Art. 4, Abs. 2),
- c) 2 Vorstandsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Lehrpersonen der Musikschule sind nicht wählbar.

<sup>2</sup> Gemeinden mit Leistungsvertrag und mindestens 100 Musikschüler\*innen haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die übrigen Gemeinden mit Leistungsvertrag sind abwechselnd im Vorstand vertreten. Die Gemeinden bestimmen im Rahmen ihres Sitzanspruchs ihre jeweilige Vorstandsvertretung.

<sup>3</sup> Ein Mitglied der Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Stelle Administration nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>5</sup> Ein weiteres Mitglied der Schulleitung und die Stelle Finanzen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>6</sup> Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

<sup>7</sup> Die Amtsdauer der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten nur bis zu deren Ablauf.

Aufgaben und Kompetenzen  
des Vorstandes

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins, vertritt diesen nach aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für:

- a) Aufsicht über den Gesamtbetrieb der Musikschule
- b) Festsetzung und Änderung des Leistungsvertrags mit den Gemeinden
- c) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Revisionsstelle
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Budgets

- g) Erstellen von Reglementen für die Verwendung der Fonds und Projektfördergelder zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- h) Anstellung und Entlassung der Schulleitung
- i) Genehmigung der Stellenbeschreibungen für Schulleitung, Lehrpersonen, Administration und Finanzen
- j) Genehmigung der Geschäftsordnung, Schulgeldordnung, Festlegung von Sitzungsgeldern und weiteren Entschädigungen
- k) Genehmigung der für den Schulbetrieb nötigen Ausführungsbestimmungen, Unterschriften- und Visumsregelung
- l) Behandlung von Beschwerde- und Disziplinarfällen
- m) Zeitgerechte Information aller interessierten Kreise mittels geeigneter Medien
- n) Antrag zur Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Die Stelle Administration erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Einsetzungsbeschluss umschrieben. In Kommissionen und Projektgruppen ist eine dem Auftrag entsprechende Vertretung der Schulleitung und/oder der Lehrpersonen vorzusehen.

## Revisionsstelle

Zusammensetzung,  
Amtszeit und Aufgaben

**Art. 14** <sup>1</sup> Als Revisionsstelle ist ein professioneller Anbieter des privaten oder öffentlichen Rechts oder sind zwei Personen mit entsprechender Befähigung einzusetzen.

<sup>2</sup> Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie kann wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Sie überprüft die für das Vereinsjahr erstellte Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## Schulleitung

Zusammensetzung  
und Aufgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Schulleitenden mit entsprechender Führungsqualifikation.

<sup>2</sup> Sie führt die Schule nach den Vorgaben der kantonalen Musikschulgesetzgebung sowie den Anordnungen des Vorstandes und trägt die operative Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Geschäftsordnung und den Stellenbeschreibungen festgelegt.

<sup>4</sup> Die Schulleitung informiert den Vorstand über den aktuellen Geschäftsverlauf.

## IV Finanzen

### Einnahmen

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schulgeldern für Unterrichtseinheiten
- c) Unterrichtsbeiträgen der Gemeinden
- d) Unterrichtsbeiträgen des Kantons
- e) übrigen Einnahmen und Betriebserträgen
- f) allfälligen Vermögenserträgen
- g) Kollekten, Spenden, Schenkungen und Legate

### Vereinsvermögen

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Inventar der Musikschule Region Jegenstorf stellt Verwaltungsvermögen dar und darf nicht veräussert oder verpfändet werden. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand nur nach Anhörung der Schulleitung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Mitgliederbeiträge

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, auch wenn keine Unterrichtseinheiten belegt werden.

### Haftung

**Art. 19** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V Schlussbestimmungen

### Auflösung

**Art. 20** <sup>1</sup> Über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen (Auflösung) resp. eine Dreiviertelmehrheit (Fusion) erforderlich.

<sup>2</sup> Im Antrag des Vorstandes zur Auflösung des Vereins wird festgelegt:

- a) die Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten
- b) die Liquidation des Vereinsvermögens
- c) die Überweisung der verbleibenden Aktiven an eine andere im Sinne des Vereinszweckes tätige und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz

<sup>3</sup> Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Fusion mit einem anderen Verein untersteht den Regelungen des Fusionsgesetzes (FusG).

Schlussbestimmungen

**Art. 21** Diese Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 20.11.2024 genehmigt. Sie treten per 01.01.2025 in Kraft.

Verein Musikschule Region Jegenstorf

Präsidium

Sekretariat

## Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.11.2024	01.01.2025		Erstfassung